



Einführung neuer Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung

gültig ab 01.09.2022

Gebührenverzeichnis für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Fleischhygienegebührenverzeichnis)

Auf der Grundlage des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 31.01.2022 zur Kostenerhebung für amtliche Kontrollen nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 und dem 10. Sächsischen Kostenverzeichnis vom 16.08.2021 wird folgendes Gebührenverzeichnis festgelegt:

1. Gebührenpflichtige Tatbestände

1.1. Für die kostenpflichtigen Tätigkeiten gemäß VO (EU) 2017/625 und dem Sächsischen Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach diesem Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühren schließen die Auslagen ein, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.2. Die Gebührenpflicht besteht für

- die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung, einschließlich der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung von Farmwild (Gehegekontrolle)
- die Hygieneüberwachung in Schlacht- und Zerlegebetrieben
- die Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (BSE- / TSE-Untersuchung)

2. Begriffsbestimmungen

Gehegewild (Farmwild)	Haarwild, das in Gehegen oder Gattern gehalten wird
Haarwild	Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht vollständig im Wasser leben
Trichinenuntersuchung	vorgeschriebene Untersuchung auf Trichinen bei Schweinen, Eihufnern, Schwarzwild und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll.

3. Gebührenhöhe

- 3.1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis im Anhang, der Bestandteil dieses Gebührenverzeichnisses ist.
- 3.2. Bei Schlachtungen bzw. Probenahmen von bis zu 5 Tieren (unabhängig von der Tierart) pro Schlachtstätte (auch Hausschlachtungen) in zeitlichem Zusammenhang an einem Tag wird eine zusätzliche Gebühr je geschlachtetes Tier von 5,00 € erhoben (Einzeltierzuschlag).
- 3.3. Die Gebühren gemäß Anhang werden auch in den Fällen erhoben in denen nur die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wird oder nur ein Teil des Tieres untersucht wird.
- 3.4. Die Gebühren gemäß Anhang erhöhen sich in den Fällen, in denen
- a) eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, soweit es sich nicht um die normalen Schlachtzeiten handelt, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,



- b) das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder
 - c) die Schlachtung ohne wichtigen Grund verzögert wird, sodass die Fleischuntersuchung nicht zu dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt vorgenommen werden kann, um 100 v. H.
- 3.5. Die Gebühren bei Hausschlachtungen verringern sich in den Fällen, in den nur die amtliche Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

4. Ergänzungsuntersuchungen

- 4.1. Kosten für evtl. im Rahmen der Fleischuntersuchung erforderliche bakteriologische Fleischuntersuchungen sowie weitere aus fleischhygienischer Sicht notwendige Untersuchungen sind mit der Fleischuntersuchungsgebühr abgegolten.
- 4.2. Für die Entnahme von TSE-/BSE-Proben gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird eine zusätzliche Gebühr gemäß Anhang erhoben.

5. Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind natürliche und juristische Personen, die nach diesem Gebührenverzeichnis gebühren- und kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen und in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

6. Fälligkeiten

- 6.1. Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung.
- 6.2. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig, sofern in einem Gebührenbescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt festgelegt wird.

7. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.09.2022 in Kraft.